

II-5831 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/3-1.8/92

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
8. Mai 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

2587/AB

1992-05-08

zu 2653/1

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 12. März 1992 unter der Nr. 2655/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die langjährige Verpflichtung eines vorbestraften Neonazis beim Bundesheer" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der in der vorliegenden Anfrage zitierte Artikel der Tageszeitung "Kurier" vom 25. Februar 1992 beschränkt sich im wesentlichen darauf, Vorwürfe im Zusammenhang mit der mehr als sieben Jahre zurückliegenden Weiterverpflichtung des ehemaligen Zeitsoldaten Hans-Jörg Schimanek jun. zu wiederholen. Ich darf daran erinnern, daß die erwähnten Vorgänge bereits Gegenstand der parlamentarischen Anfrage Nr. 2389/J der Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen waren und verweise daher auf meine diesbezügliche Anfragebeantwortung vom 8. April 1992 (2370/AB).

Ferner lege ich neuerlich Wert auf die Feststellung, daß im Bundesheer jedem Verdacht rechtsradikaler Tendenzen ohne Ansehen der Person unverzüglich nachgegangen wird und die erforderlichen disziplinar- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Richtig ist, daß der Kompaniekommandant und der Kommandant des Gardebataillons im Jahre 1985 die Weiterverpflichtung des damaligen Zeitsoldaten Hans-Jörg Schimanek befürworteten, obwohl sie bereits von dessen

rechtskräftiger Verurteilung wußten. Als Begründung führten sie die ausgezeichneten Dienstleistungen des Genannten an.

Zu 2:

Selbstverständlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Falle des Hans-Jörg Schimanek jun. die Voraussetzungen für eine Weiterverpflichtung nicht gegeben waren. Mangels entsprechender Meldung durch die Truppe hatten allerdings die für die Weiterverpflichtung des Genannten verantwortlichen Stellen beim Militärkommando Wien zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Kenntnis von der rechtskräftigen Verurteilung. Hinzukommt, daß die Verurteilung noch nicht im Strafregister ersichtlich war.

Zu 3 und 6:

Wie ich bereits in meiner eingangs erwähnten Anfragebeantwortung ausgeführt habe, wurden gegen die Verantwortlichen disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen; nähere Details können im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Heeresdisziplingesetzes 1985 und des Datenschutzgesetzes nicht bekanntgegeben werden.

Für weitere Konsequenzen im Sinne der Fragestellung bestand keine Veranlassung.

Zu 4:

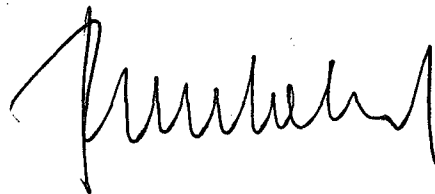
Beim Wehrdienst als Zeitsoldat handelt es sich nicht um ein Dienstverhältnis, sondern um ein öffentlich-rechtliches Verpflichtungsverhältnis, dessen Beginn und Beendigung sich nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 richtet. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, daß sowohl die Annahme der freiwilligen Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat als auch eine allfällige Verlängerung dieses Wehrdienstes in Bescheidform ergeht.

Im konkreten Fall war eine Aufhebung bzw. Nichtigkeitsklärung der Verlängerung des Wehrdienstes als Zeitsoldat nicht mehr möglich, weil der diesbezügliche Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen war und keine der im § 68 AVG taxativ aufgezählten Voraussetzungen für dessen allfällige Abänderung oder Behebung gegeben war.

Zu 5:

Ja. Wie schon in meiner Anfragebeantwortung vom 8. April 1992 erläutert, traten bei Hans-Jörg Schimanek jun. Gesichtspunkte auf, die ihn für eine Unteroffiziersfunktion ungeeignet erscheinen ließen. Der Genannte wurde daher mit Bescheid vom 25. April 1986 aus militärischen Rücksichten vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen. Dieser Bescheid wurde allerdings in der Folge vom Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Die zweite vorzeitige Entlassung erfolgte mit Bescheid vom 5. Februar 1988 auf eigenen Antrag.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'Friedrich', written in a cursive style.

B e i l a g e zu GZ 10 072/3-1.8/92

Nr. 2655 13

1992-03-12

ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Voggenhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend die langjährige Verpflichtung eines vorbestraften Neonazis beim Bundesheer

Laut "Kurier" vom 25. Februar 1992 (siehe Beilage) erfreute sich der frühere Zeitsoldat und inzwischen verhaftete "Wehrsportgruppen-Chef" Hans Schimanek beim Gardebataillon der Wiener Maria-Theresien-Kaserne geradezu unglaublicher Bevorzugung. Drei Wochen nach der Verurteilung wegen Waffenbesitzes und Hehlerei im Jahr 1985 - bei Schimanek wurde ein bei der Garde gestohlenes Sturmgewehr gefunden - unterschrieb Kompaniekommandant Bruno G. eine Dienstverpflichtung auf weitere 105 Monate!

Für die unterzeichneten Abgeordneten stellt dies einen neuerlichen Beleg der Hätschelung reaktionärer bis rechtsextremer Tendenzen im Bundesheer dar, während demokratische Kräfte - wie etwa die gewerkschaftliche Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs - schwer benachteiligt werden (so wurde beispielsweise der VDSÖ-Soldatenvertreter Josef Baum von der Teilnahme an Waffenübungen ausgeschlossen).

Die Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

1. Entspricht die obige Meldung des Kurier Ihrem Informationsstand? Wenn nein, worin liegen die Unterschiede?
2. Gemäß §3 der ADV hat ein Soldat alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bundesheeres schadet. Sind sie der Ansicht, daß die langjährige Verpflichtung eines im Zusammenhang mit einem militärischen Waffendiebstahl verurteilten Neonazis diesem Tatbestand entspricht? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche disziplinären, strafrechtlichen und dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gegen den für die Verlängerung Verantwortlichen getroffen? Wurde ein

Organhaftpflichtverfahren durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls keine Konsequenzen gezogen wurden, warum nicht?

4. Warum wurde die Verlängerung des Zeitsoldaten-Dienstverhältnisses nicht wieder aufgehoben oder für nichtig erklärt im Hinblick auf die strafrechtliche Verurteilung und den zitierten §3 ADV?
5. Wurde in der Folge das Zeitsoldaten-Dienstverhältnis verfrüht aufgelöst? Wenn ja, wann und warum? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Konsequenzen wurden getroffen, um die Wiederholung derartiger Fälle auszuschließen? Sollten keine Konsequenzen getroffen worden sein - warum nicht?

Kurier, Di 25. 2. 1992, S. 16
Gardesoldat Schimanek jun. blieb trotz Verurteilung beim Bundesheer
„Ausverkauf“ bei Neonazis

Das Zittern in der Neonazi-Szene ist nach der Verhaftungsserie noch lange nicht vorbei. Auch beim Bundesheer müssen Unterstützer vor Enttarnung bangen.

Ein wichtiger „Verbindungsmann“ zum Heer war der verhaftete Wehrsportgruppen-Chef Hans Jörg Schimanek jun. Der frühere Zeitsoldat erfreute sich beim Gardébataillon in der Wiener Maria-Theresien-Kaserne geradezu unglaublicher Bevorzugung. Drei Wochen nach der Verurteilung wegen Waffenbesitzes und Hehlerei im Jahre 1985 – bei Schimanek wurde ein bei der Garde gestohlenes Sturmgewehr gefunden – unterschrieb Kompaniekommandant Bruno G. eine Dienstverpflichtung auf weitere 105 Monate!

Das gab es noch nie.

Die damals verantwortlichen Offiziere können oder wollen sich heute nicht mehr an Details erinnern und riskieren zumindest eine schiefe Optik für diesen Eliteverband.

Die angebliche „Verhabe-rung“ mit dem prominenten Vater und ORF-Redakteur Hans Jörg Schimanek sen. war nicht die Ursache, meint dazu Bataillonskommandant Udo Liwa. Schimanek habe zwar zweimal zwecks Intervention vorgesprochen, aber das war nach der Unterschrift.

Auch höchste Repräsentanten des Ministeriums waren das Ziel Schimanekscher Einflußnahme. Verteidigungsminister Frischenschlager entschied jedoch, den unzuverlässigen Schimanek-Sohn zu entfer-

nen. Doch die Unterschrift des Kompaniekommandanten war juristisch nicht mehr weg-zu-diskutieren. So blieb Schimanek Soldat und konnte seine Beziehungen zu anderen Kadetsoldaten weiter intensivieren. Für diese Beziehungen interessieren sich heute Stapo und Gericht.

Nach den Verhaftungen der Neonazi-Führungsschicht brach bei Mitläufern die „Verkaufswut“ aus: Die führungs-losen Aktivisten kramen in Fotokisten und Unterlagen und bieten ihre „Schätze“ Medien und der Stapo zu Höchstpreisen zum Kauf an. Allerdings ist die Staatspolizei allein mit der Sichtung der bisher sicher-gestellten Unterlagen noch wochenlang beschäftigt.

W. THEURETSBACHER ■